

Satzung des Mülheimer Sportbundes e. V. (MSB) in der Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 02. Dez. 2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Mülheimer Sportbund e. V. (MSB) ist die unabhängige Gemeinschaft der Sportvereine, die ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr haben.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer 50596 eingetragen.
- (3) Der MSB ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der MSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der MSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des MSB, es sei denn, dass es sich um für sie bestimmte Zuschüsse Dritter handelt, oder dass der MSB damit seine satzungsgemäße Zwecke erfüllt.
2. Der MSB vertritt den Sport und die Interessen seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten. Er tritt insbesondere dafür ein, dass allen Mitgliedern des MSB und der Mülheimer Bevölkerung die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, sowie den Sport und die Jugendpflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke erstrecken sich die Aufgaben des MSB auf die Belange des Sports in der Gesellschaft, insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Zusammenarbeit aller Sportvereine und Fachschaften in Mülheim an der Ruhr und die Regelung der überfachlichen und überverbandlichen Aufgaben.
2. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Sportorganisationen.
3. Beratende Mitwirkung bei der Errichtung von Sport und Freizeiteinrichtungen und bei der Förderung des Sportstättenbaues.
4. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
5. Förderung des Freizeit- und Breitensports
6. Jugendförderung
7. Durchführung von überfachlichen Kursen
8. Freizeit, Bildung und Erziehung
9. Sport- und Leistungsabzeichen
10. Gesundheit, Umwelt und Sport
11. Internationale Sportbeziehungen
12. Öffentlichkeitsarbeit

13. Durchführung eines außerordentlichen pädagogischen Angebotes zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichtes im Rahmen des Ganztages mit der erforderlichen Gestellung von Personal in den Bereichen:
 1. Sport, Bewegung, Entspannung
 2. Soziales Lernen, Mädchen- u. Jungenarbeit
 3. Erlebnispädagogik und Sozialraumerkundung

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des MSB sind die Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung und die Frauenordnung bedürfen lediglich der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des MSB können alle Sportvereine werden, die ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr haben, im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen sind und einem vom Landessportbund NRW anerkannten Fachverband als ordentliches Mitglied angehören. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Anmeldung hat schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung steht ihm der Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Entscheidung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Der Austritt ist jederzeit möglich und dem MSB durch Einschreiben mitzuteilen.
- (2) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung erforderlich ist. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem MSB und seinen Organen nicht nachkommt.
- (3) Jeder Ausschluss erfolgt durch den Rechtsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages, den jedes Mitglied und Organ des MSB stellen kann, nach mündlicher Verhandlung. Zur Verhandlung ist der Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied unter

Beifügung des begründeten Antrags mit einer Frist von 10 Tagen durch Einschreiben zu laden. Erscheint eine Partei nicht zu der mündlichen Verhandlung, obwohl sie ordnungsgemäß geladen ist, kann in ihrer Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen mit einer Begründung zu versehen und durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Parteien durch Einschreiben mitzuteilen.

- (4) Sowohl der Austritt als auch der Ausschluss entbindet den betroffenen Verein nicht, von der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und auch nicht von der Begleichung evtl. bestehender Forderungen des MSB.
- (5) Jede Ausschlussentscheidung ist den zuständigen Fachverbänden zu übersenden.

§ 8 Beiträge

- (1) Der MSB erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Maßgebend für die Berechnung ist die Anzahl der Mitglieder in den Vereinen nach der Bestandserhebung des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag gilt jeweils für ein Jahr. Änderungen in der Zahl der Mitglieder in den Vereinen innerhalb des Jahres bleiben unberücksichtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem LSB NW e.V. bis zum 28. Februar jeden Jahres auf den dafür vorgesehenen Bestandserhebungsformularen die Mitgliederzahl bekannt zu geben und zwar aufgeteilt nach den einzelnen Fachschaften und Altersgruppen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des MSB sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Sportausschuss
 - der Frauenausschuss
 - der Sportjugendausschuss
 - der Rechtsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSB. Sie bestimmt die Richtlinien des MSB im Sinne dieser Satzung, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliederbeiträge fest und tätigt die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses und genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Mülheimer Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des MSB wählen. Für das Zustandekommen der Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie bestehen aus den Delegierten der Vereine und den Mitgliedern der Ausschüsse und Organe sowie den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder des MSB sind zu den Mitgliederversammlungen 4 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag und Stunde und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des MSB eingegangen sein. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist, frühestens jedoch mit der Einladung an die Mitglieder versandt.
- (6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn die Antragsteller mindestens 1/3 aller Stimmen der Mitglieder vertreten. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu stellen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, so weit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt. Die ordnungsmäßige Einberufung ist festzustellen.
- (8) Für die Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen, so weit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Stimmkarte, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine, die sich durch schriftliche Vollmacht ihres Vereins auszuweisen haben. Die Delegierten haben
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| bis 500 Mitglieder | 1 Stimme. |
| bis 1000 Vereinsmitglieder | 2 Stimmen |
| über 1000 Vereinsmitglieder | 3 Stimmen |
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme.
Doppelfunktion gewährt nur eine Stimme. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Delegierten ist nicht zulässig. Mehrere Stimmen eines Mitgliedes können auf einen Delegierten übertragen werden. Die Feststellung des Stimmrechts obliegt dem Vorstand und ist zu protokollieren. Mitglieder, die der Pflicht gemäß § 8 der Satzung nicht nachkommen oder mit dem Beitrag gegenüber dem MSB für ein Jahr im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - der Frauenbeauftragten,
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend,
 - dem Geschäftsführer (wenn ehrenamtlich)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister
- (3) Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind berechtigt, den MSB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis handeln die stellvertretenden Vorsitzenden ohne Mitwirkung des ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Weiter gilt im Innenverhältnis Folgendes: Die Verfügungsgewalt des Vorstandes beschränkt sich auf die bereitgestellten Mittel entsprechend dem Haushaltsplan. Darüber hinaus kann er Verbindlichkeiten in Einzelfällen bis zu 25.000,- Euro eingehen für Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vereinsvermögens und zur Sicherung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung unbedingt notwendig sind, sofern eine vorherige Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Der Vorstand leitet den MSB, führt die laufenden Geschäfte im Sinne des § 3 der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Er kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater ohne Stimmrecht einladen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder, in dessen Auftrage, vom Geschäftsführer nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der genannte Vertreter der Sportjugend hat Kraft seines Amtes Sitz- und Stimmrecht im Vorstand. Er wird gemäß § 14 durch den Jugendtag (Mitgliederversammlung) gemäß Jugendordnung, die vier Wochen vor der Hauptversammlung stattfinden soll, gewählt.
- (8) Die Frauenbeauftragte wird in der Mitgliederversammlung der Frauenbeauftragten der Vereine, die vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden soll, gewählt.
- (9) Die Übernahme von gleichzeitig zwei Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

§ 12 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart den Leitern der Fachschaften einem Vertreter des Jugendausschusses einer Vertreterin des Frauenausschusses.
- (2) Der Sportausschuss gibt sich eine Ordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Umsetzung der Aufgaben geregelt ist.
- (3) Der Sportausschuss wird durch den Sportwart geleitet. Seine Aufgaben sind u.a. Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen, Werbung, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zum Erwerb der Sportabzeichen.
- (4) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 13 Frauenausschuss

- (1) Der Frauenausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der Vorsitzenden als Frauenbeauftragte
 2. einer Stellvertreterin
 3. drei Beisitzerinnen.
- (2) Er wird in der Frauenvollversammlung des MSB gewählt. Seine Ziele sind die Verwirklichung des Mädchen- und Frauenförderplans nach den Vorgaben des LSB und damit die Verwirklichung von Aufgaben des Frauensports an der Basis, Gewinnung von Frauen für Führungsaufgaben, Kontaktaufnahme bzw. Pflege zum LSB und Frauenorganisationen. Weiteres regelt die Frauenordnung.

§ 14 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Wahrnehmung aller die Jugend betreffenden fachlichen und überfachlichen Aufgaben. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet auch über die Verwaltung sowie Verwendungen der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung, die auch alles weitere regelt.

§ 15 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern verschiedener Fachschaften. Ein Mitglied des Rechtsausschusses sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen dem Vorstand des MSB nicht angehören. Der Rechtsausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst.
Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Mit mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Rechtsausschuss beschlussfähig. Die Mitglieder haben in ihrem Ausschuss kein Stimmrecht, wenn die Belange eines Vereins betroffen sind, dem sie als Mitglied angehören. Der Rechtsausschuss ist an Weisungen anderer Organe nicht gebunden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
2. Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 dieser Satzung
 - b. Vermittlung bei Streitigkeiten aller Arten innerhalb des MSB; kommt eine Vermittlung nicht zustande, entscheidet der Rechtsausschuss über den anstehenden Streit

- c. Erledigung sonstiger, ihm von Fall zu Fall vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
3. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig.

§ 16 Fachschaften

- a) Die Vereine schließen sich nach Maßgabe des Landessportbundes in Fachschaften nach Sportarten zusammen. Die von den Fachschaften benannten Fachschaftsleiter sind Mitglieder des Sportausschusses.

§ 17 Wahlen

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - (1) Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend und der Vorsitzenden des Frauenausschusses - werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer Mitglied in einem dem MSB angeschlossenen Verein ist.
 - (2) Diese Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Regelung. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist in jedem Fall schriftlich und geheim zu wählen.
 - (3) Wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum MSB steht, kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 - (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes überträgt der Vorstand einer anderen Person die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - (5) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- b) Wahl der Kassenprüfer
 - (1) Zur Nachprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzpersonen zu wählen. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet ein Kassenprüfer und eine Ersatzperson aus. Die Kassenprüfer und deren Ersatzpersonen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nur einmal nach Ablauf eines Jahres zulässig.
 - (2) Den Kassenprüfern obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Finanzen des MSB in ihrem vollen Umfang. Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung mit der Übergabe eines schriftlichen Berichtes bekannt zu geben.
- c) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, sowie die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzpersonen erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bzw. die Mitglieder des Rechtsausschusses beschließen eine andere Regelung.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden. Anträge hierzu müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 19 Protokolle

Über alle Versammlungen der Organe des MSB sind schriftliche Protokolle zu fertigen, in denen die wesentlichen Inhalte niederzulegen sind. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Alle Protokolle sind durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen, sowie zu sammeln und zu archivieren.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des MSB ist nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung möglich.
Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.
- (2) Sind 2/3 Stimmen aller Mitglieder nicht vertreten, ist die nächste zu diesem Zweck ordnungsgemäß einzuberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des MSB bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden vertretenen Stimmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des MSB abwickeln. Nach Auflösung und Abwicklung ist das noch vorhandene Vermögen der Stadt Mülheim an der Ruhr für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zur Verfügung zu stellen. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen

Alle personenbezogenen Angaben sind geschlechtsneutral.

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 07.05.2002 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 02.12.2009 ergänzt worden. Sie gilt damit in vorstehender Fassung.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2010

Unterschriften gemäß § 19 der Satzung



(Prof. Dr. Werner Giesen, 1, Vorsitzender)



(M. Stegemann, Protokollführerin)